



bis hora 9. Bier aufzutragen Recht haben, und da Jemand hierüber in Ungehorsam funden, der nach gütlicher Verwarnung des Wirths, der Wirthin und Hausgenossen mit Gewalt sitzen und nicht heimgehen will, der soll ein halb Schock zur Strafe geben. Würde aber Jemand aus den obermeldten Personen zu seiner selbst Nothdurft nach berührter Zeit in seiner Behausung bedürfen, dem soll man es um sein Geld folgen lassen, und sonderlich franken Leuten, desgleichen Ausländischen soll ieden keine Zeit noch Maaß gesetzt seyn. Es soll auch eine jede Herrschaft, die Freyheit zu brauen haben, auf seinen Kretschmer gute Achtung geben, daß sie die Maaß nicht übergüssen, sondern die Biere dermaßen brauen, damit sie ihren Gewinn dermaßen suchen, daß den Leuten, die sich ihres Schankes halten und brauchen müssen, sonderlich dem Ausländischen um ihr Geld nicht zu kurz geschehe, der Gemeine und andern nicht Ursach gegeben werde, außerhalb ihres Dorfes fremde Kretschmer zu besuchen, welches denn hierdurch keinen Unterthan erlaubet seyn soll. Die Wirthhe und Schenken sollen den Unterthanen, ihren Weibern, Kindern, Hausgenossen oder Gesinde kein Bier noch Wein auf Pfand oder künfftige Früchte des Feldes und sonst nicht borgen, bey Verlust derselben Dertter 1 Schock Buße. Alle hochzeitliche und ehrlich erlaubte Tänze so auf Rath, oder sonst in Häusern und anderswo geschehen, sollen sich auf den Abend um hora 9. enden, und darbey das schändliche Verdrehen und andere Unzucht gänzlich verbothen seyn, bey Pön 1 Schock Geldes, die ein Jeder Verbrecher der Herrschaft verfallen seyn soll. Aber die Lobe- und Spinnetänze, und sonderlich alle Sonntagstänze, desgleichen die Sechswochenspinner und Rockengänge, also auch alle Geldspiele, die mit Karten oder Würfel geschehen, sollen hiermit allenthalben, alles bey Vermeidung benannter Strafe eines Schock Geldes abgestellet seyn. Und nach der Sonnen Untergang soll in Wirthshäusern keine Weibsperson, so darein nicht gehörig seyn, gefunden werden. Als aber in Städten ohnedieß in diesem nächstgesetzten Artickeln gute Ordnung aufgerichtet worden, sollen dieselben hierdurch nicht gemeinet noch aufgehoben seyn, nachdem sich die Statuta in Land und in Städten in allen Stücken um vieler Ursach willen nicht allenthalben vergleichen mögen.

Die Fortsetzung folgt.

